mtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16 Potsdam, den 28. Juli 2005 Inhalt: Beschlüsse der 17. Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni 2005 Arbeitsgruppe "Betriebskosten" **OT Eiche Ausbau Baumschulenweg** S 2 **Kulturhaus Altes Rathaus** S. 2 Klinikum "Ernst von Bergmann" S. 2 Übertragung der Kita Marguardt in freie Trägerschaft S. 2 Weiterführung der Aufgabe "Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung" ab 01.07.2005 durch die Stadt Festsitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2005 anlässlich 20 Jahre Städtepartnerschaft Potsdam - Jyväskylä S. 2 Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Integriertes Verkehrskonzept Potsdam Mittelmark-Stadt Potsdam" Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im neugegründeten Fischereischutzverein "Havel" Potsdam e. V. S. 2 Wahlbekanntmachung S. 2 Berufung einer Ersatzperson S. 5

Impressum



Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr, 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

_	Ausschreibung Westflügel Nauener Tor	S. 5
-	Ausschreibung Teilnahmeanträge für Zeitverträge für 2006	S. 6
-	Bekanntmachung Umlegungsverfahren Nr. 1 "Bornim Hügelweg-Gutsstraße"	S. 7
-	Bekanntmachung Umlegungsverfahren Nr. 2 "Am Silbergraben"	S. 7
-	Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung vom 9. Juni 2005	S. 9
-	Friedhofsgebührenordnung Friedhof Bornstedt	S. 10
-	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim	S. 11
-	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam	S. 11
-	Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Belzig	S. 11
-	Bekanntmachung des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld	S. 13
_	Abfallzweckverband - Jahresbaschluss	S. 13
_	Abfallzweckverband - Auflösung	S. 13
-	Abfallzweckverband - Einladung	S. 13
ΕN	NDE DES AMTLICHEN TEILS	
-	Beantragung institutioneller Kulturförderung	
	für das Kalenderjahr 2006	S. 14
-	10. Potsdamer Bildungsmesse	S. 14
_	Gewerbeflächen online	S. 14

Beschlüsse der 17. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 01.06.2005

Arbeitsgruppe "Betriebskosten"

Jubilare August 2005

Vorlage: 05/SVV/0461

Der OBM wird mit der Initiierung einer Arbeitsgruppe "Wohnkosten" beauftragt. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe soll die Einflussnahme auf Transparenz, Steuerung und Prognostizierung der Wohnkosen in der Landeshauptstadt Potsdam sein.

In dieser Arbeitsgruppe sollen Vertreter der Wohnungswirtschaft, der Ver- und Entsorgungsträger, des Mieterbundes sowie der Stadtverwaltung vertreten sein.

S. 15

Nr. 9

OT Eiche Ausbau Baumschulenweg

Vorlage: 05/SVV/0164

Ausbau der Straße Baumschulenweg im Ortsteil Eiche als KAGpflichtige Maßnahme. Die Einstufung als Anliegerstraße ist nach Realisierung des Ausbaus zu überprüfen.

Kulturhaus Altes Rathaus

Vorlage: 04/SVV/0754

Die Sanierung des Alten Rathauses – Potsdam Forum ist so zu gewährleisten, dass:

- parallel zu der Außenhüllensanierung gemäß Prioritätenliste 2005 – 2007 (DS 05/SVV/0207-Anlage 5) die städtischen Mittel für die Innensanierung zumindest in dem Umfang bereitgestellt werden, der erforderlich ist, um die Hüllensanierung nach dem Jahr 2007 unmittelbar fortführen zu können.
- dass der Ablauf der Innensanierung mit dem Ziel geordnet wird, dass zuerst die baulichen Voraussetzungen für die Weiterführung der Hüllensanierung geschaffen werden.
- dass die Komplettsanierung bis zum Jahr 2011 realisiert werden kann.

Klinikum "Ernst von Bergmann"

Vorlage: 05/SVV/0388

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Oktober 2005 die Abwägung folgender Varianten zur Zukunft des Klinikums "Ernst von Bergmann" vorzulegen:

- Verbleib des Klinikums bei der Stadt Potsdam
- Aufnahme eines strategischen Partners
- Veräußerung des Klinikums

Schwerpunkte der Variantenuntersuchung:

- Langfristige Absicherung des Leistungsspektrums des Klinikums "Ernst von Bergmann" als Schwerpunktkrankenhaus, unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses. Dies beinhaltet sowohl stationäre Angebote (z. B. Geburtshilfe) als auch die Absicherung des Rettungsdienstes. Zu klären ist auch die Zukunft der Schwesternschule.
- Die Varianten sind daraufhin zu untersuchen, ob sie eine entlastende Wirkung auf den städtischen Haushalt haben.
- Sicherung der am Standort getätigten Investitionen
- Planungssicherheit und soziale Sicherheit für die Belegschaft.

Übertragung der Kita Marquardt in freie Trägerschaft Vorlage: 05/SVV/0400

Gemäß SVV-Beschluss vom 04.05.05 wird der Oberbürgermeister beauftragt, der gemeinnützigen Gesellschaft der Anerkannten Schulen für berufliche Bildung und gemeinnützige Arbeit (ASBg GmbH) als freien Träger die Kita und den Hort "Seepferdchen" im OT Marquardt zu übertragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Übergang der Kita aus der kommunalen in die freie Trägerschaft zu begleiten und im Unterausschuss Kita des Jugendhilfeausschusses regelmäßig über den aktuellen Stand zu berichten.

Weiterführung der Aufgabe "Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung" ab 01.07.2005 durch die Stadt

Vorlage: 05/SVV/0411

- Die Weiterführung der Aufgabe "Förderung der Integration Behinderter im Haus der Begegnung" ab dem 01.07.2005 vorerst befristet bis zum 31.12.2005
- Weiterbeschäftigung des derzeit beschäftigten Personals (1,0 Leiterin, 1,0 MA Kultur, 0,2 MA) bis zum 31.12.2005
- Weiterführung der bestehenden ABM-Verträge bis Ablauf dieser ABM sowie Neubeantragung der ABM bei der Agentur für Arbeit bzw. Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA)
- 4. Vorbereitung der Übertragung der Aufgabe an einen freien Träger.

Festsitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2005 anlässlich 20 Jahre Städtepartnerschaft Potsdam – Jyväskylä

Vorlage: 05/SVV/0413

Am 30. September 2005 findet von 15:00 bis 16:00 Uhr eine Festsitzung der Stadtverordnetenversammlung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen Potsdam und Jyväskylä statt.

Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Integriertes Verkehrskonzept Potsdam Mittelmark – Stadt Potsdam"

Vorlage: 05/SVV/0427

Der Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Integriertes Verkehrskonzept Potsdam Mittelmark – Stadt Potsdam" auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes wird zugestimmt.

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im neugegründeten Fischereischutzverein "Havel" Potsdam e. V.

Vorlage: 05/SVV/0431

Die Landeshauptstadt Potsdam wird zum 26.10.2004 Mitglied im neugegründeten Fischereischutzverein "Havel" Potsdam e. V.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 25.07.2005

Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBI. I S. 1418, 1421), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

 Für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 können Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61 Landeshauptstadt Potsdam Wahlbüro Hegelallee 6 – 10, Haus 7, Raum 203 14461 Potsdam

bis zum

15. August 2005, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz vom 21.07.2005

(BGBI. I S. 2179) in Verbindung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBI. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 [BGBl. I S. 674]).

- 2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).
- 3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt. Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße. Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteigesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 15. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens am 18. Juni 2005, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens am 18. März 2005 stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

- 4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs.1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).
- 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände

(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

2. August 2005

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

12. August 2005

fest (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

- 8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) in jedem Fall
 - Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesminister des Innern, dass er wählbar ist,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach

- § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- 9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

- 10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 - a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

19. August 2005, 10 Uhr

(§ 1 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 3.041 statt.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechselungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

- 12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 29. August 2005 öffentlich bekannt (§ 1 Nr. 4 Buchstabe c der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).
- 13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und
 - 1. Anlage 13 Kreiswahlvorschlag,
 - 2. Anlage 14 Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
 - 3. Anlage 15 Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
 - 4. Anlage 16 Bescheinigung der Wählbarkeit,
 - 5. Anlage 17 Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
 - 6. Anlage 18 Versicherung an Eides Statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Auf den durch den Tod von Frau Giesela Opitz frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam wurde Herr Dirk Buchholz berufen. Die in der Reihenfolge vor ihm stehenden Ersatzpersonen Frau Christa Bleyl, Herr Dr. Frank Rothmann, Herr Stephan Geburek, Frau Anna Brömsel, Herr Daniel Schultheiss, Frau Doreen Gruber, Herr Karsten Zummack und Frau Martina Kruse nahmen das Mandat nicht an bzw. verzichteten darauf.

Potsdam, den 15.07.2005

Dr. Förster Kreiswahlleiter

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Der Kommunale Immobilien Service der Landeshauptstadt Potsdam sucht für den ehemaligen Veranstaltungsraum im Westflügel des Nauener Tores (Friedrich-Ebert-Straße) in 14467 Potsdam einen Betreiber für eine gastronomische oder ähnliche gewerbliche Nutzung.

a) Auftraggeber

Kommunaler Immobilien Service der Landeshauptstadt Potsdam Hegelallee 6 - 10, Haus 1 14467 Potsdam Tel. (0331) 289-1470 Fax: (0331) 289-1472

b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Für einen mehrjährigen Mietvertrag ab 01.01.2006 zur gewerblichen Nutzung des ehemaligen Veranstaltungsraumes im Westflügel des Nauener Tores. Vermietet wird der ehemalige Veranstaltungsraum, einschl. behindertengerechter Toilette und kleinen Lagerraum.

Die für den gastronomischen Betrieb notwendige Ausstattung ist vom Mieter bereitzustellen.

Die künftige Nutzung ist eingeschränkt, bedingt durch die Gesamtnutzfläche von ca. 148 m² und dem bestehenden Denkmalschutz, welcher einen Umbau in eine Gaststätte mit Speisenherstellung nicht zulässt.

c) Ausführung der Leistung

Qualitäts- und fachgerechte Leistungen für die Bewohner und Gäste der Stadt Potsdam. Berücksichtigung der Denkmalpflege bei der geplanten Nutzung und der damit verbundenenbaulichen Veränderungen.

d) Ort der Ausführung

Westflügel im Nauener Tor, Friedrich-Ebert-Straße 0 in 14467 Potsdam

e) Vergabenummer

B-4-KIS/18/05

f) Leistungsumfang

Vielseitiges und trotzdem preisgünstiges Leistungsangebot. Übernahme aller Arbeiten zur Betreibung des gastronomischen Gewerbes und Freistellung der Stadt Potsdam von allen Kosten, die durch den Betrieb entstehen. Der Mieter trägt sämtliche Betriebskosten.

g) Ausführungszeitraum

Ab 01.01.2006 für mindestens zwei Jahre.

h) Rechtsform der Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Ablauf der Frist für die Teilnahmebewerbung

23. August 2005

j) Anschrift für die Teilnahmebewerbung

Kommunaler Immobilien Service der Landeshauptstadt Potsdam Hegelallee 6 - 10. Haus 1 in 14467 Potsdam,

Tel.: 0331/289 14 70 oder 289 1474 Fax 0331/289 14 72

k) Geforderte Eignungsnachweise:

- Vorlage eines Nutzungskonzeptes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis mehrjähriger Tätigkeit im gastronomischen Ge-
- Unbedenklichkeitserklärung vom zust. Finanzamt
- Hygiene- und Versicherungsnachweise
- Referenzliste und Nachweis der Voraussetzungen

Interessierte Bewerber werden um Zusendung aussagekräftiger Unterlagen über ihre Leistungsfähigkeit, bzw. ihrer Geschäftsidee (in Kurzform, eine Rücksendung erfolgt nicht) ge-

Persönliche Vorstellungen finden nur nach Aufforderung statt.

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2006 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten

Erdarheiten

600

- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- F LB StLB (Z) 01/2006 Leistungsbereiche StLB Zeitvertragsarbeiten (Z)

600	Erdarbeiten
606	Abwasserkanalarbeiten
607	Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
608	Drän- und Versickungsarbeiten
615	Verkehrswegebauarbeiten
620	Landschaftsbauarbeiten
621	Dämmung an technischen Anlagen
630	Mauerarbeiten
631	Beton- und Stahlbetonarbeiten
634	Zimmer- und Holzbauarbeiten
638	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
639	Klempnerarbeiten
650	Putz- und Stuckarbeiten
651	Gerüstarbeiten
652	Fliesen- und Plattenarbeiten
653	Estricharbeiten
655	Tischlerarbeiten
656	Parkettarbeiten
657	Beschlagarbeiten
660	Metallbau- und Stahlbauarbeiten
661	Verglasungsarbeiten
663	Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
665	Bodenbelagarbeiten
679	Raumlufttechnische Anlagen
680	Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
681	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
682	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäu-
	den
684	Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2660

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist:

01. Januar bis 31. Dezember 2006

Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:

19. September 2005

k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam Geschäftsstelle 4

Stadtentwicklung und Bauen

Submissionsstelle

Haus I, Zimmer 217 - 220

Hegelallee 6 - 10

14467 Potsdam

- I) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis

10. Oktober 2005

versandt.

- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu ertei-
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise: § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a, b, c, d, e, f VOB/A oder Angabe der **ULV-Registriernummer**
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Potsdam

Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 1 "Bornim Hügelweg – Gutsstraße"

Gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam beschloss in seiner Sitzung am 13.07.2005, durch ortsübliche Bekanntmachung folgende Teile des am 26.05.2003 aufgestellten Teilumlegungsplans (Teilumlegungsverzeichnis) gemäß § 71 Abs. 2 BauGB in Kraft zu

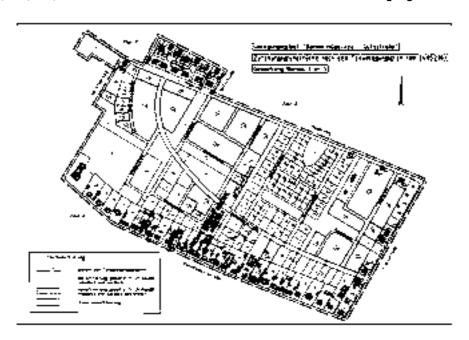
Die Teile des Teilumlegungsplans zu den Ordnungsnummern 13, 16, 29, 47, 48 und 51 mit den Zuteilungsflurstücken 838, 803, 823, 824, 825, 826, 887, 888, 889, 833 und 834 der Flur 5 werden in Kraft gesetzt. Diese Inkraftsetzung schließt alle diese Zuteilungsflurstücke betroffenen Regelungen des Teilumlegungsplans ein.

Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand, beschränkt auf die vorgenannten Teile des Teilumlegungsplans, ersetzt.

Potsdam, den 13.07.2005

Mroß

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Amtliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Potsdam Stadt Potsdam – Umlegungsausschuss Umlegungsverfahren Nr. 2 "Am Silbergraben"

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird olgendes bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.09.2004 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des IV. Teils des Baugesetzbuches (§§ 45 ff. BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51-1 "Am Silbergraben" angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 18.05.2005 beschlossen, das Umlegungsverfahren Nr. 2 gemäß § 47 BauGB einzuleiten.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung Umlegung "Am Silbergraben".

Es wird wie folgt begrenzt: Im Osten von der Trebbiner Straße und im Süden von der Landesstraße 79N. Der genaue Verlauf der Grenze des Verfahrensgebietes ist aus der Bestandskarte ersichtIm Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der

Gemarkung Drewitz, Flur 8

Ord. Nr.	FIst.	Ord. Nr.	FIst.	Ord. Nr.	Flst.
1	1264	5	1243	12	100/2
	1278	6	1242		97/4
	1262	7	1240	13	101
	1251		102	14	1255
	97/2	8	1239	15	1263
2	1245		96		1269
3	1246	9	1238	16	1257
	1241	10	1260	17	103
4	1244	11	100/1	18	1267
	104		97/3	19	1268

Rechtsbehelftsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, be-

ginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in Potsdam zur Niederschrift zu erklären.

Über den Widerspruch entscheidet der Obere Umlegungsausschuss beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Oberen Umlegungsausschuss beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Henning-von-Treskow-Straße 9 –13, 14467 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben wird.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziffer 2. b),
- d) die Stadt Potsdam,
- unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

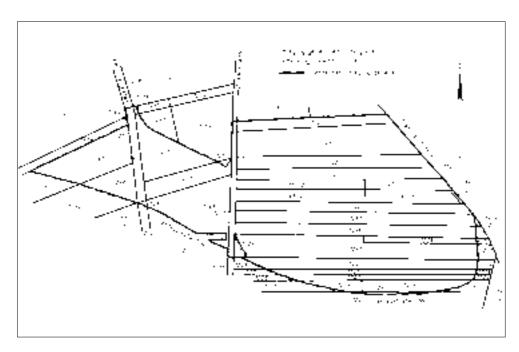
Gemäß § 50 Abs. 2 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung des Beschlusses) bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Potsdam, Geschäftsstelle, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 -10, Haus 1, 14467 Potsdam an-

- Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2 a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2 a) bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;



- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorhaben auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahren dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2005 bis 15.09.2005 während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 – 16.00 Uhr, Dienstag von 7.30 - 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 - 14.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 –10, 14467 Potsdam, Haus 1, Zimmer 302 öffentlich ausgelegt.

Der Umlegungsbeschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 13.07.2005

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Aufgrund eines Druckfehlers hinsichtlich des Datums im Amtsblaltt 8/2005 ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, diese Satzung erneut zu veröffentlichen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 9. Juni 2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 01.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBI. I. S. 59)
- §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBI. I, S. 272)
- Gesetz über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg - BbgBestG - (GVBI. I, S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBI. I, S. 298)

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003

(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 30.04.2003, Seite 8) wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - § 1 Gebührenpflicht; Umsatzsteuer
 - (1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
 - (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren für die Feuerbestattung/Einäscherung, für Nebenleistungen/Postversand einer Urne und für Zusatzgebühren/ Abnehmen von Metall- und Plastikbeschlägen enthalten.
- 2) Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung Gebührenverzeichnis - wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Ziffer I.3.1. wird hinter dem Wortlaut "Einäscherung" angefügt: "inklusive Umsatzsteuer". Der EURO-Betrag wird mit "183,62" ausgewiesen.
 - b) Bei Ziffer I.5.3. wird hinter dem Wort "Transportkosten" angefügt: "inklusive Umsatzsteuer". Der EURO-Betrag wird mit "47,37" ausgewiesen.

- c) Bei Ziffer I.7.1. wird hinter dem Wort "Einäscherung" angefügt: "inklusive Umsatzsteuer". Der EURO-Betrag wird mit "17,18" ausgewiesen.
- d) Hinter Ziffer I.5.5. wird eine weitere Ziffer eingefügt: "5.6. Annahme des Sarges und Kühlung vor Einäsche-

Der EURO-Betrag wird mit "30,00" ausgewiesen.

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Potsdam, den 09.06.2005

Jann Jakobs Oberbürgermeister

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz vom 7. November 1992 (KABL. S. 202) hat der Gemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bornstedt in der Sitzung vom 15.06.2005 für den Friedhof in Bornstedt die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- 1. Für Erdbeisetzungen auf 30 Jahre,
- 2. für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren auf 20 Jahre, ab 7 Jahren auf 30 Jahre,
- 3. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ab 2005 in €
1.	Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts entspre- chend dem bei der Friedhofsver- waltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)	
1.1.	Erbbegräbnis früheren Rechts, soweit noch vorhanden je m²	10,00€
1.2.	Wahlgrabstätten je Grabstelle 1,25 x 2,50 m	50,00€
1.2.1.	Bei abweichenden Maßen erfolgt die Berechnung nach vorhandenen m² je m²	16,00 €
1.3.	Reihengrabstätten	40,00€
1.3.1.	Kinderreihengrabstätten	25,00 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen 1,00 x 1,00 m zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	35,00€
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe)	460,00 €
2.1.1.	Erstmalige Vorbereitung einer Grabstätte zur Bepflanzung mit Efeu nach denkmalpflegerischem Konzept (bei Reihengrabstätten obligatorisch) Efeuhügel (Einzelhügel) offen Efeuhügel (Einzelhügel) geschlossen	120,00 € 130,00 €

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ab 2005 in €
2.2.	Urnenbeisetzung (Annahme und Aufbewahrung der Urne, Herstellen und Schließen der Urnengruft, Urnenträger inklusive.)	120,00 €
2.2.1.	Längere Aufbewahrungszeit der Urne je angefangenen Monat	32,00 €
3.	Gebühren der Trauerfeier	
3.1.	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kapelle, inkl. Dekoration und Orgelmiete	200,00€
3.2.	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kirche, inkl. Dekoration und Orgelmiete	250,00 €
4.	Grabmalgebühren	
4.1.	Für stehende Grabmale a) bis zu einer Breite von 0,55 m b) bis zu einer Breite von 0,80 m c) bis zu einer Breite von 1,60 m d) bei einer Breite von mehr als 1,60 m	85,00 € 140,00 € 190,00 € 250,00 €
4.2	Für liegende Grabsteine a) bis zu einer Größe von 0,50 m b) bis zu einer Größe von 1,00 m	45,00 € 55,00 €
4.3.	Für das Aufstellen von Denkzeichen (Namensschild entspr. den Bestimmungen für maximal 1 Jahr)	30,00 €
5.	Ausbetten, Umbetten, Versenden	
5.1.	Ausbetten einer Leiche, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	1250,00€
5.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	150,00 €
5.3.	Umsetzen einer Urne innerhalb des Friedhofes	280,00 €
5.4.	Versenden einer Urne	50,00€
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1.	Umschreiben des Nutzungsberechtigten	20,00 €
6.2	Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, inklusive Einfahrgenehmigung je Jahr	50,00€
6.3.	Wassergeld für Altgräber vor 1992 pro Jahr Einzelgrabstätte Doppelgrabstätte Urnengrabstätte	5,00 € 10,00 € 2,50 €

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim "Geschwister Scholl" zum 31.12.2003

Die StVV beschloss (DS Nr. 05/SVV/0080):

- 1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Seniorenwohnheim "Geschwister Scholl" zum 31.12.2003 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.420,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss des **Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam** zum 31.12.2003

Die StW beschloss (DS Nr. 05/SW/0266):

- 1. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung wird dieser beschlossen.
- 2. Der Jahresgewinn in Höhe von 120.971,70 € ist
 - a) für investive Maßnahmen zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (60.971,70 €) und
 - b) zur Abführung an den städtischen Haushalt (60.000,00 €) zu verwenden.
- 3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung, vertreten durch den Werkleiter, Herrn Hans-Joachim Schwanke und den stellvertretenden Werkleiter, Herrn Norbert Schultz, wird für das Wirtschaftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die o. g. Jahresabschlüsse liegen einschließlich des Prüfvermerkes im Bereich Beteiligungsmanagement in der Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt (von Montag bis Freitag) öffentlich aus und können nach Terminabsprache (Tel. 289/2804) dort eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig - Untere Forstbehörde -

über das

Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlich-rechtlichen Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gemäß LWaldG

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig beabsichtigt gemäß § 15 Abs. 4 und § 18 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBI. I. S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 03.05.2004 bestimmte Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren zu sperren sowie die gesperrten Wege entsprechend zu kennzeichnen. Die Sperrung erfolgt nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung und der Berücksichtigung hervorgebrachter Bedenken der betroffenen Waldbesitzer.

Die Sperrung soll befristet erfolgen, voraussichtliche Befristung der Sperrung auf 10 Jahre.

Die festzulegenden Reitwegesperrungen erstrecken sich über das gesamte Territorium des Amtes für Forstwirtschaft Belzig. Von der Sperrung sind Waldwege und Waldbrandwundstreifen des gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark, der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg sowie Teile des Landkreises Havelland betroffen.

Die geplanten Waldwegesperrungen sind in entsprechend beigefügten digitalen Karten sowie einer Liste dargestellt und werden mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Monat, mindestens jedoch im Zeitraum vom 15.08.2005 bis einschließlich 16.09.2005 zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

Amt für Forstwirtschaft Belzig Fachteam Hoheit Forstweg 8 14806 Belzig	Landkreis Potsdam-Mittelmark Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung, SG Kreisentwicklung Papendorfer Weg 1 14806 Belzig
Landkreis Havelland	Stadt Brandenburg an der Havel
Dezernat III / Umweltamt	Fachbereich VI; Stadtentwicklung, Bau, Umwelt
Platz der Freiheit 1	Neuendorfer Straße 90
14712 Rathenow	14770 Brandenburg a.d.H.
Landeshauptstadt Potsdam	Naturpark Hoher Fläming
FB Umwelt und Gesundheit	OT Raben, Brennereiweg 45
Bereich Umwelt und Natur	14823 Raben/Fläming
Friedrich-Ebert-Straße 79/81	
14469 Potsdam	
Naturpark Nuthe-Nieplitz	Naturpark Westhavelland
Zauchwitzer Straße 51	OT Parey, Dorfstraße 5
14547 Stücken	14715 Havelaue
Oberförsterei Treuenbrietzen	Oberförsterei Wiesenburg
Lüdendorfer Str. 40 in 14929 Treuenbrietzen	Am Bahnhof 30
oder Am Werderdamm in 14823 Niemegk	14827 Wiesenburg
Oberförsterei Ferch	Oberförsterei Dippmannsdorf
Am Bahnhof Lienewitz 2	Weitzgrunder Straße 1
14548 Ferch	14806 Dippmannsdorf
Oberförsterei Potsdam	Oberförsterei Lehnin
Heinrich-Mann-Allee 93 a	Am Bahnhof 1a
14478 Potsdam	14797 Lehnin
Oberförsterei Wusterwitz	Oberförsterei Grünaue
Ernst-Thälmann-Straße 75	Grünaue 9
14789 Wusterwitz	14712 Rathenow

In den Verwaltungssitzen folgender Amtsgemeinden:

Amt Brück	Amt Ziesar
Amt Wusterwitz	Amt Niemegk
Amt Beetzsee	Amt Nennhausen
Amt Rhinow	
Stadt Premnitz	Stadt Rathenow
Stadt Werder	Stadt Teltow
Stadt Belzig	Stadt Beelitz
Stadt Treuenbrietzen	
Gemeinde Groß Kreutz	Gemeinde Kleinmachnow
Gemeinde Kloster Lehnin	Gemeinde Stahnsdorf
Gemeinde Seddiner See	Gemeinde Michendorf
Gemeinde Nuthetal	Gemeinde Schwielowsee
Gemeinde Wiesenburg	Gemeinde Milower Land

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Waldwegesperrung schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen hervorgebracht werden.

In den Stellungnahmen der Betroffenen ist insbesondere anzuge-

- Name und Anschrift des Betroffenen
- Interessen des Betroffenen (Waldeigentümer, Nutzungsberechtigte, allgemeine Öffentlichkeit, Reiter etc.) an einer Sperrung oder ggf. Nicht-Sperrung eines Waldweges gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren
- Die Gründe, die für oder gegen eine Waldsperrung It. LWaldG stehen. Dies sind nach § 18 LWaldG ausschließlich öffentliche Interessen, insbesondere des Wald-, Forst- und Naturschutzes, der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und des Schutzes der Waldbesucher. Die Gründe sind in der Begründung der Sperrung anzugeben.

- Die Stellungnahmen sind ausführlich zu begründen, hier die Interessen und die Gründe der Waldwegesperrung oder Nicht-Sperrung.
- Auszug aus einer geeigneten Karte mit Darstellung des zu sperrenden Waldweges oder die Nummer des Waldweges in der Karte, falls die geplante (in der Karte dargestellte) Sperrung eines Waldweges nicht erfolgen soll.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

Magritz Forstdirektor

Bekanntmachung

Erteilung der Prokura:

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH vom 03.06.2005 ist Herrn Volker Theobald Prokura erteilt worden.

Die Prokura berechtigt nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2004 des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Die Verbandsversammlung hat am 20. April 2005 den Jahresabschluss 2004 des AZM bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2004 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des AZM, Potsdamer Landstr. 49 B, 14778 Jeserig zur Einsichtnahme bis zum 19.08.2005 aus.

Jeserig, den 16. Juni 2005

Koch, Landrat

Vorsitzender der Verbandsversammlung Arzt

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Auflösung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflösung des Abfallzwekkverbandes (AZM) zum 31.05.2005 und deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde, im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 20 vom 25. Mai 2005 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Jeserig, den 16. Juni 2005

Koch, Landrat Arzt

Vorsitzender der Verbandsvorsteherin

Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Am Donnerstag, dem 29. September 2005, um 16.00 Uhr findet im Ratssaal des Landratsamtes des Landkreises Potsdam -Mittelmark 14806 Belzig, Niemöller Str. 1, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
- Bestimmung des Schriftführers
- 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen

- Bestätigung der Niederschrift vom 12.05.2005
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Fragestunde für Einwohner
- Beschlüsse zum Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahr 2005
- 8. Sonstiges
- 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Jeserig, 21.07.2005

Lothar Koch, Landrat Vorsitzender der Verbandsversammlung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Beantragung institutioneller Kulturförderung für das Kalenderjahr 2006

Auftaktveranstaltung zur Evaluierung der Kulturarbeit der Freien Träger in Potsdam

Auch im Jahr 2006 wird die Landeshauptstadt Potsdam kulturelle Institutionen bezuschussen, die die Vielfalt des Kultur- und Kunstangebotes der Landeshauptstadt Potsdam bereichern.

Abgabetermin für Förderanträge für das Jahr 2006 ist der

31. Oktober 2005.

Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.

Die Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare sind im Fachbereich Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam erhältlich.

Folgende Grundsätze werden zur Bewertung der Anträge heran-

- Sitz und Wirkungsstätte der Einrichtung befinden sich in Pots-
- Die Einrichtung betreibt einen anerkannten Kulturstandort und gehört zur kulturellen Infrastruktur der Stadt.
- Der Träger weist anhand von aussagefähigen Kennziffern die Kontinuität des kulturellen Leistungsangebotes auf der Basis eines eigenen Profils nach.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist gesichert.

Als Entscheidungsgrundlage für die zukünftige institutionelle Förderung durch die Landeshauptstadt Potsdam soll die Kulturarbeit der Freien Träger evaluiert werden.

Die Freien Träger, die beabsichtigen, einen Antrag auf institutionelle Förderung für das Jahr 2006 zu stellen, werden hiermit aufgerufen bis

Freitag, den 12. 08. 2005

ihr Interesse auf institutionelle Förderung im Fachbereich Kultur und Museum schriftlich einzureichen, damit sie in das Evaluierungsverfahren aufgenommen werden können.

Diese Träger werden hiermit eingeladen an der Auftaktveranstaltung zur Evaluierung

am Montag, dem 15. August 2005, um 16. 00 Uhr

im Fachbereich Kultur und Museum, Hegelallee 9, Zimmer 107 teilzunehmen, um über den Verfahrensverlauf der Evaluierung informiert zu werden.

Für weitere Nachfragen und Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Bereiches Kulturförderung,

Frau Kulawik unter Tel: 0331 2891930 und Frau Seidel unter Tel: 0331 289 1946

Frau Holz unter Tel: 0331 289 1932 gern zur Verfügung.

Potsdamer Bildungsmesse feiert zehntes Jubiläum in den Bahnhofspassagen

- interessierte Aussteller können sich noch anmelden -

Unter dem Motto "Freie Fahrt für Bildung!" startet am 4. November die 10. Potsdamer Bildungsmesse. Die Jubiläumsveranstaltung findet nicht, wie die neun Messen zuvor, im Alten Rathaus, sondern in den Potsdamer Bahnhofspassagen statt. Schirmherr Holger Rupprecht, Minister für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg, sagt: "Die Bildungsmesse ist ein lohnendes Ziel für jeden, der weiterkommen will. Bildung öffnet sprichwörtlich Türen im beruflichen wie im privaten Leben. Wer in der Wissensgesellschaft nicht abgehängt werden will, der muss am Ball bleiben und sich aktiv informieren, auswählen und gezielt bilden."

Die Besuchermesse ist am 4. November von 14 bis 20 Uhr und am 5. November von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Neben der Information interessierter Bürger steht die Verzahnung von Bildung und Wirtschaft im Vordergrund: parallel zum Beratungsangebot der Bildungseinrichtungen an den Ständen präsentieren sich im

Rahmen eines Showprogramms Unternehmen und Wissenschaftsstandorte der Region.

In diesem Zusammenhang macht Koordinatorin Christa Schäfer vom Weiter- Bildungs-Info-Laden (WEILA) darauf aufmerksam, dass sich interessierte Aussteller weiterhin anmelden können. "Noch haben wir Kapazitäten", erklärt Schäfer, "Grundsätzlich können alle Träger der Aus- und Weiterbildung und entsprechende Beratungsstellen ausstellen. Dabei ist der Firmenstandort nicht entscheidend." Erreichbar ist der WEILA über die Telefonnummer 0331/289 6561 und per Mail an c.schaefer@power-weila.de.

Auch Unternehmen, die der Öffentlichkeit neue Entwicklungen in ihrer Organisation präsentieren möchten, können sich beim WEILA melden. Die Darstellung im Rahmen des Showprogramms ist ko-

Gewerbeflächen ab sofort online verfügbar

Existenzgründern, ansiedlungsinteressierten und ortsansässigen Unternehmen bietet die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam jetzt einen neuen Service. Unter www.potsdam.de/gsk finden Interessierte ab sofort auch aktuelle Angebote zu Gewerbeflächen in der Landeshauptstadt. Mit dem neuen Online-Service soll das Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen einem großen Nutzerkreis auch über die Grenzen der Stadt hinaus zugänglich gemacht werden. Zentrales Anliegen ist es, Existenzgründer und Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Räumen und Flächen zu unterstützen.

Dieses E-Government-Angebot wurde zusammen mit der Berliner Unrast Kommunikation GmbH realisiert.

Die aktive Bereitstellung und Vermittlung von Gewerbeflächen soll unternehmerische Ansiedlungs- und Standortentscheidungen erleichtern und auf diese Weise dazu beitragen, die positive wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam fortzuschreiben.

Der neue Online-Service startet im ersten Schritt mit 20 Angeboten. Das Spektrum reicht hierbei von Büro- und Praxisräumen über Einzelhandelsflächen bis hin zu Lagerflächen.

Sollten Gewerbeflächensuchende hier nicht das richtige Angebot finden, können sie sich direkt an die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung wenden, um weitere Standortangebote zu erhalten.

Dieser Online-Service bietet aber auch Investoren und Projektentwicklern, Grundstückseigentümern und weiteren gewerblichen Anbietern von Gewerbeflächen die Möglichkeit Ihre Gewerbeflächen über die neue Plattform kostenlos im Internet unter www.potsdam.de zu präsentieren.

Ansprechpartner für Anfragen, Angebote und Hinweise ist die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam unter

Telefon: 0331/289 28 33 oder 289/28 45

Fax: 0331/289 28 22

E-Mail: Wirtschaftsfoerderung@Rathaus.Potsdam.de



Jubilare August 2005



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.08.05	Herr	Bruno	Soppa
03.08.05	Herr	Helmut	Jaenchen
08.08.05	Herr	Rudolf	Lehmann
10.08.05	Frau	Elsbeth	Bleiß
10.08.05	Frau	Käthe	Falz
10.08.05	Frau	Elsbeth	Schaar
10.08.05	Herr	Willy	Gänserich
13.08.05	Frau	Ella	Geicke
13.08.05	Frau	Helena	Hartmann
16.08.05	Frau	Dorothea	Schade
16.08.05	Frau	Ruth	Wedemeyer
22.08.05	Frau	Margarethe	Ebert
24.08.05	Frau	Magdalene	Dreja
25.08.05	Frau	Elfriede	Borowski
28.08.05	Frau	Else	Kamradt
30.08.05	Frau	Charlotte	Schmidt

100. Geburtstag

23.08.05	Frau	Charlotte	Woike
29.08.05	Frau	Elsa	Kibart

60. Ehejubiläum

04.08.05 Fam. Fritz und Else Bieler

